



Beschlussvorlage FB A2/045/2025

Sachgebiet Fachbereich A2 - Öffentlichkeitsarbeit, Kreientwicklung, ÖPNV, Gleichstellungsstelle	Sachbearbeiter Herr Münstermann	Aktenzeichen
Beratung Kreistag	Datum 15.12.2025	Behandlung öffentlich
Betreff Künftige Linienbündelung Maintal-Nord / Citybus Alzenau		

Sachverhalt:

Der im Sommer 2025 verabschiedete Nahverkehrsplan beschäftigt sich auch mit der Bündelung von Linien. Zum Zeitpunkt der Erstellung waren Konzessionen für 74 Buslinien in Aufgabenträgerschaft der beiden Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg vergeben. Hierbei handelt es sich sowohl um eigenwirtschaftliche als auch um gemeinwirtschaftliche Verkehre. Diese sind aktuell verbundweit 19 Linienbündeln zugeordnet. Auf den Landkreis Aschaffenburg entfallen hiervon aktuell 25 Linien in zehn Linienbündeln.

Die Anzahl von insgesamt 19 Linienbündeln erscheint laut Einschätzung des Planungsbüros sowie nach Auffassung der Verwaltung für die Größe des Verkehrsgebietes recht hoch. Zudem haben sich seit der Erstellung der Linienbündel einige Rahmenbedingungen und Verkehrsangebote geändert. Aus diesem Grund ist eine Überprüfung und gegebenenfalls Neuplanung der Linienbündel vorgesehen (Prüfauftrag in Kapitel 8.6 des Nahverkehrsplans). Ziel der Linienbündelung ist es, eine wirtschaftliche und integrierte Verkehrsbedienung zu erreichen, so dass ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen ertragsstarken und ertragsschwachen Linien stattfindet.

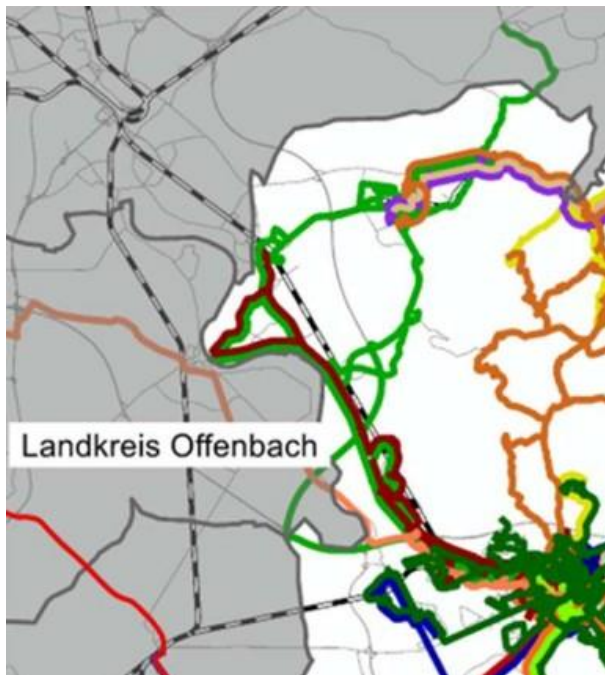
Das bisherige Linienbündel Maintal Nord besteht nur aus der Linie 50, insofern kann derzeit nicht von einem echten Linienbündel Maintal Nord gesprochen werden. Angesichts des räumlich-verkehrlichen Zusammenhangs können die positiven Effekte einer Linienbündelung erst dann voll zum Tragen kommen, wenn die Linie 50 dem Linienbündel Citybus Alzenau zugeordnet wird. Dem stehen im vorliegenden konkreten Fall deswegen mögliche Grundrechte potenzieller Genehmigungsantragsteller nach Art. 12 GG (Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb) bzw. Art. 14 GG (Eigentumsrechte, abgeleitet aus Bestandseigentümerprivileg nach § 13 Abs. 3 PBefG) bzw. nach Art. 3 GG (Chancengleichheit) nicht entgegen, weil das Ermessen dahingehend reduziert ist, dass nur eine Linienbündelung mit damit einhergehender Laufzeitharmonisierung (auf die Laufzeiten des Linienbündels Citybus Alzenau hin) eine rechtmäßige Entscheidung ist.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Die von der Bündelung umfassten Linien weisen in relevantem Umfang Umsteigebeziehungen auf bzw. stellen eine gesamthafte und gemeinsame flächenhafte Erschließung dar. Ein anderes planerisches und genehmigungsseitiges Instrument für eine integrierte Bedienung, das gleich wirksam wie die Linienbündelung ist, ist nicht vorhanden.

Eine integrierte Verkehrsbedienung in fahrplanmäßiger und tariflicher Hinsicht und ein einheitlicher Marktauftritt im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG lassen sich bei Bedienung der Linien durch ein und dasselbe Unternehmen am einfachsten sicherstellen. Die Bedienung aus einer Hand in einem abgegrenzten Verkehrsraum ist hier absehbar das entscheidende Element zur Realisierung von vom öffentlichen Verkehrsinteresse umfassten Fahrgastzahlen-Zuwächsen. Zudem trägt eine

betriebliche Optimierung durch verbundene Produktion (Umlaufoptimierung) entscheidend zur wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung bei. Die Zusammenfassung ertragsstarker und ertragsschwacher Linien zum Zwecke des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen den Linien ist ein zulässiges Ziel unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung. Zugleich bleibt das neue Linienbündel Citybus Alzenau, verstärkt um die Linie 50, hinreichend mittelstandsfreundlich konzipiert, als dass sowohl mittelständische Unternehmen auskömmlich Verkehr im Rahmen des neuen Bündels erbringen können als auch dass ausreichend Verkehrsleistung im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises als gesetzlichem Aufgabenträger außerhalb dieses Bündels verbleibt, so dass unternehmerischer Wettbewerb nicht unterdrückt wird.



Verlauf der beiden Linienbündel **Maintal Nord** und **Citybus Alzenau**.
Quelle: Nahverkehrsplan für die Region Bayerischer Untermain 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass das Linienbündel Maintal-Nord ab dem 01.12.2027 Bestandteil des Linienbündels Citybus Alzenau wird. Hierzu ist die Genehmigungslaufzeit des Bündels zeitlich entsprechend mit der des Bündels Citybus Alzenau (Beginn 01.12.2027) zu harmonisieren.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Petra Oleschkewitz
Leitung Geschäftsbereich A

Christian Münstermann
Stv. Leitung Fachbereich A2